



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6371

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Vorsitzenden des  
Europaausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Lehnert, MdL

- im Hause -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: LKSt  
Meine Nachricht vom:  
Bearbeiter/in: Axel Fritsche

Telefon (0431) 988-1005  
Telefax (0431) 988-1007

[Axel.Fritsche@landtag.ltsh.de](mailto:Axel.Fritsche@landtag.ltsh.de)

5. Juli 2016

**Stellungnahme zum Rechtssetzungsvorschlag COM (2016) 287 final der Europäischen Kommission**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu COM (2016) 287 final - Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten

- Umdruck 18/6353
- hierzu: Frühwarndokument 18/244, Umdrucke 18/6352 und 18/6354

nehme ich wie folgt Stellung:

**A. Ergebnis**

Der Rechtssetzungsvorschlag COM (2016) 287 final verstößt gegen Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 4 EUV hinsichtlich der beabsichtigten Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur ausnahmslosen Einführung einer unabhängigen Regulierungsstelle in einem neugefassten Art. 30 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

## B. Allgemeine Hinweise

Der Rechtssetzungsvorschlag der Europäischen Kommission COM (2016) 287 final dient der Modernisierung der bestehenden Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU) zur Anpassung an neue Marktbegebenheiten im Bereich von Dienstleistungen, die in Form von Fernsehsendungen und fernsehähnlichen Diensten erbracht werden. Die zu ändernde Richtlinie und ihre Vorgängerregelungen haben eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen im Bereich der klassischen Fernsehmedien und der über das Internet zu beziehenden fernsehähnlichen Mediendienste auf Abruf herbeigeführt. Sie dienen damit der Förderung und Harmonisierung des Binnenmarktes.

Der vorgelegte Rechtssetzungsvorschlag sieht insbesondere die Einbeziehung von Videoplattformen in den Anwendungsbereich der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, die Angleichung der Jugendschutzvorschriften für Fernsehübertragungsdienste und Mediendienste auf Abruf, deren Erstreckung auf Videoplattformen sowie die Flexibilisierung der Regeln für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation (Fernsehwerbung) vor.

## C. Rechtsgrundlage

Der Rechtssetzungsvorschlag stützt sich auf den Art. 62 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 AEUV und damit auf die geteilten Befugnisse der EU zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten im Bereich der Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt.

## D. Prüfung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips

Das Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV wird durch die beabsichtigte Neufassung des Art. 30 des Richtlinienvorschlages verletzt.

Das Subsidiaritätsprinzip bestimmt, dass die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig werden darf, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die EU-Kommission verfolgt durch die Neuregelung des Art. 30 insbesondere die Sicherstellung eines Medienpluralismus und die Schaffung gleichwertiger Wettbewerbsbedingungen für Medienunternehmen. Als einen wesentlichen Faktor für die Störung des Wettbewerbs im Bereich der audiovisuellen Medien hat die EU-Kommission die unterschiedlich ausgeprägte Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden, deren (häufig mangelhafte) finanzielle Ausstattung und fehlende Durchsetzungsbefugnisse identifiziert. Begründet wird dies von der EU-Kommission mit den Ergebnissen der 2015 durchgeführten öffentlichen Konsultation zum vorliegenden Richtlinienvorschlag und mit Vorkommnissen mit Nachteilen von Medienunternehmen in Ungarn, Rumänien und Griechen-

land, in denen die Unabhängigkeit der Medienaufsicht schwach ausgeprägt sei<sup>1</sup>. In Ungarn sei es zum Beispiel zu einer Benachteiligung eines Medienunternehmens bei Lizenzvergaben gekommen. In Rumänien seien Probleme mit der Sicherstellung der Medienpluralität und einer ausreichenden politischen Unabhängigkeit der Medienaufsicht festgestellt worden<sup>2</sup>. Zudem gebe es einen Zusammenhang zwischen der Unabhängigkeit der Medienaufsicht und der Bereitschaft von Medienunternehmen, sich in einem EU-Mitgliedsstaat niederzulassen<sup>3</sup>. Diese Ungleichheiten bei der Gestaltung der Medienaufsicht würden damit eine Wettbewerbsverzerrung herbeiführen<sup>4</sup>.

Die EU dürfte allerdings diese durch Art. 30 beabsichtigte Neuregelung nur treffen, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können und vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Die EU hat festgestellt, dass sich die Strukturen der Medienaufsicht in den Mitgliedstaaten erheblich unterscheiden. Die Neuregelung des Art. 30 bezweckt die Schaffung von Mindeststrukturen der Medienaufsicht hinsichtlich Einrichtung, Finanzierung und der Befugnisausstattung in den Mitgliedstaaten, um eine Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen sicherzustellen. Zudem sollen Einflussnahmen auf Medieninhalte von politischer Seite vermieden werden. Vor dem Hintergrund dieser erheblichen Unterschiede, sei allein durch mitgliedstaatliche Regelungen nicht zu erwarten, dass diese die Wettbewerbsverzerrungen auflösen. Gerade der Mangel an Mindestbestimmungen hat eine Vielfalt an Strukturen geschaffen, die die Wettbewerbsverzerrungen bedingen. Der Mehrwert beziehungsweise die höhere Effizienz der Neuregelung des Art. 30 liege daher in der Vereinheitlichung der Grundstrukturen der Medienaufsicht und aus Sicht der Mediendienste in einer höheren Verlässlichkeit der Regulierungsbehörden und die Gewährleistung eines Medienpluralismus. Die von der EU angestrebte Struktur der Medienaufsicht würde allerdings für sämtliche Mitgliedsstaaten eine Neuordnung ihres Medienaufsichtsrechts bedeuten, obwohl bereits in den meisten eine die Medienpluralität und Einhaltung der Mediengesetze gewährleistende Aufsicht besteht. Die Regelungen des Rundfunkrechts der deutschen Bundesländer zeigen, dass eine der Staatsferne und dem gesellschaftlichen Pluralismus verpflichtete Rundfunkordnung auf nationaler Ebene möglich ist, die den verschiedenen gesellschaftlich relevanten Gruppen Einfluss auf die Programmgestaltung ermöglicht und Raum für einen Wettbewerb der Anbieter von Mediendiensten lässt. Die EU könnte diese erstrebten Ziele als Vorgaben in der Richtlinie formulieren, ohne ihrerseits bereits Vorgaben zu den Binnenstruktu-

---

<sup>1</sup> Ergänzendes Dokument zum Richtlinienvorschlag SWD (2016) 168 final, S. 10 f.

<sup>2</sup> Progress Reports [http://ec.europa.eu/cvm/docs/com\\_2013\\_47\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/cvm/docs/com_2013_47_en.pdf);

SWD (2016) 168 final, S. 11; SWD (2016) 170 final, S. 42.

<sup>3</sup> SWD (2016) 168 final, S. 11.

<sup>4</sup> SWD (2016) 168 final, S. 10.

ren der Regulierungsbehörden zu machen. Damit würden die bestehenden und funktionierenden Strukturen unangetastet bleiben. Sofern bestimmte Mitgliedsstaaten diese Anforderungen nicht umsetzten, bliebe der EU-Kommission das Mittel des Vertragsverletzungsverfahrens als milderer Mittel gegenüber einer vollständigen Änderung der Aufsichtsstrukturen in allen Mitgliedsstaaten.

Der Richtlinienvorschlag verletzt zudem das Verhältnismäßigkeitsprinzip gem. Art. 5 Abs. 4 EUV. Die Neuregelung fordert in Verbindung mit Erwägungsgrund Nr. 33 zum Richtlinienvorschlag eine strikte organisatorische Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde, zu der auch eine Branchenunabhängigkeit gehört. Damit geht der Richtlinienvorschlag über das erforderliche Regelungsmaß hinaus. Es erfolgt eine Kontrolle der privaten Rundfunkanstalten und Telemedien nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages und der Landesmediengesetze durch die unabhängigen Landesmedienanstalten. Die Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erfolgt hingegen durch die jeweiligen Rundfunkräte, die Teil der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind. Diese sind damit im Sinne der Neuregelung des Art. 30 in Verbindung mit Erwägungsgrund Nr. 33 nicht unabhängig, da sie nicht branchenfern sind. Gleichwohl schafft die pluralistische Zusammensetzung der Rundfunkräte, verbunden mit der Weisungsfreiheit der in ihn entsandten Repräsentanten der weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen sowie des Staates, für die jeweiligen Rundfunkanstalten ein Kontrollgremium, das für die Umsetzung der Ansprüche nach Medienpluralismus, kultureller Vielfalt und Verbraucherschutz (so die Ziele nach Erwägungsgrund Nr. 33) und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sorgt. Insofern ließe sich eine Neuregelung zu den Mindeststrukturen darauf beschränken, dass den Mitgliedstaaten zur Auflösung der Wettbewerbsverzerrungen aufgegeben würde, eine Medienaufsicht zu schaffen, die in den Entscheidungsgremien einen gesellschaftlichen Pluralismus schafft und den Repräsentanten der gesellschaftlichen Gruppen und Vertretern staatlicher Stellen Weisungsunabhängigkeit gewährt. Durch das Fehlen einer Ausnahmevorschrift beziehungsweise Ermöglichung in der vorgeschlagenen Neuregelung von Aufsichtsstrukturen, die bereits durch einen entsprechenden Binnenpluralismus für eine Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden sorgen, würden die Formen der Aufsicht allein auf das von der EU beabsichtigte Modell beschränkt. Dabei zeigt die deutsche Rundfunkordnung, dass nicht allein eine Aufsicht durch außenstehende Behörden die Zielerreichung garantiert, sondern auch durch entsprechende Innenstrukturen der Rundfunkanstalten eine Gewährleistung der Meinungsvielfalt und Einhaltung der Mediengesetze möglich ist.

gez.

Axel Fritsche